

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung des Rates über die Festlegung der Einstellungsbedingungen des Klägers, soweit damit die Dauer des Vertrags auf zwei Jahre begrenzt und er in die Funktionsgruppe III, Besoldungsgruppe 11, Dienstaltersstufe 1, eingestuft wurde, sowie Feststellung der Rechtswidrigkeit von Art. 88 der BSB, soweit danach aufeinanderfolgende Verträge auf bestimmte Dauer nur für insgesamt drei Jahre zulässig sind

Anträge

Der Kläger beantragt,

- festzustellen, dass Art. 88 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten insofern rechtswidrig ist, als er aufeinanderfolgende Verträge auf bestimmte Dauer nur für insgesamt drei Jahre zulässt;
- die Entscheidung des Rates über die Festlegung der Einstellungsbedingungen des Klägers aufzuheben, soweit mit ihr die Dauer seines Vertrags auf zwei Jahre begrenzt und er in die Funktionsgruppe III, Besoldungsgruppe 11, Dienstaltersstufe 1, eingestuft wurde;
- dem Rat der Europäischen Union die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 15. Oktober 2008 — Notarnicola/Rechnungshof

(Rechtssache F-85/08)

(2008/C 313/110)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Petro Notarnicola (Luxemburg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Gross)

Beklagter: Europäischer Rechnungshof

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung des Beklagten, mit der er den Kläger von seiner Entlassung informiert hat, und Wiedereinsetzung des Klägers in sein Amt, hilfsweise Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von Schadensersatz für den vom Kläger erlittenen materiellen und immateriellen Schaden

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung vom 16. Juli 2008 und damit die Entscheidung vom 5. März 2008 aufzuheben, mit der er von seiner Entlassung zum 15. April 2008 informiert worden ist;
- ihn unter Anordnung der rückwirkenden Zahlung der Dienstbezüge vom 16. April 2008 bis zum Tag der Verkündung des Urteils in seine Aufgaben als Vertragsbediensteter gemäß dem Vertrag vom 23. August 2007 wiedereinzusetzen;
- hilfsweise, den Beklagten zur Zahlung von 60 500 Euro für den ihm entstandenen materiellen Schaden und von 5 000 Euro für den ihm entstandenen immateriellen Schaden zu verurteilen.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 4. September 2008 — Tsarnavas/Kommission

(Rechtssache F-44/08) ⁽¹⁾

(2008/C 313/111)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Zweiten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 158 vom 21.6.2008, S. 28.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 24. Oktober 2008 — Klug/EMEA

(Rechtssache F-59/08) ⁽¹⁾

(2008/C 313/112)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident der Zweiten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 223 vom 30.8.2008, S. 62.